



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 18. August 2022

19.7.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	736
	Ändert LVO vom 5. Juni 2020, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2030-16-39	
19.7.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	739
	GS Schl.-H. II, GI.Nr. B 2126-13-103	
26.7.2022	Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) . . .	747
	GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2130-19-11	
26.7.2022	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	771
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58	
29.7.2022	Landesverordnung zur Änderung von Justizzuständigkeiten	771
	Art. 1 ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 300-19-1 Art. 2 Aufhebung LVO vom 9. Mai 2022	
1.8.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafensicherheitsverordnung	772
	Ändert LVO vom 6. Februar 2015, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 9511-2-3	
1.8.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafensicherungsverordnung	774
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 753-2-89	
4.8.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung und zur Aufhebung der Stipendiumsverordnung	774
	Artikel 1 ändert LVO vom 17. Januar 2015, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2032-20-6 Artikel 2 Aufhebung GS Schl.-H. II, GI.Nr. 221-24-11	
8.8.2022	Landesverordnung über die stationäre Vermittlung von Sportwetten (Sportwettvermittlungsverordnung – SVVO)	775
	GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2186-20-5	
	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen zur Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes – Berichtigung	787

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche
Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der
Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt*)**

Vom 19. Juli 2022

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet der Ministerpräsident:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vom 5. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 236)“ ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551),“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des § 15 Absatz 2 ALVO oder zur Wiederholung von Teilen des Studiums gemäß §§ 16, 20 und 22 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung zu § 10 Absatz 1 (Anlage 1) entsprechend verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Wörter „gemäß § 11 der Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 19. Januar 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 181)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fachbereichsrat nehmen die Vertreterinnen und Vertreter derjenigen DRV-Träger mit Dienstherrnfähigkeit, die an der Ausbildung an der FHVD beteiligt sind, die Aufgaben des Prüfungsamtes wahr.“
4. Die Anlage 1 (zu § 10 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„§ 13a Elektronische Prüfungsformen“
 - bb) In der Angabe zu § 21 werden die Worte „mit Behinderung“ durch die Worte „in besonderen Lebenslagen“ ersetzt.
- b) In § 1 wird nach dem Wort „akkreditierten“ das Wort „dualen“ eingefügt.
- c) § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Verhalten“ werden die Wörter „unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Fachbereich Rentenversicherung versteht Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer und ermöglicht Studierenden im Rahmen des Studiengangs den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.“
- d) In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „modularisierten“ das Wort „dualen“ eingefügt.
- e) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zulässig sind neben den vorgenannten Formen insbesondere auch digitale Formate, sowie weitere, gegebenenfalls auch experimentelle Lehr- und Lernformen, die sich zum Erreichen der Kompetenzziele eignen.“
 - bb) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- f) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Aktenvortrag

in einem Aktenvortrag wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, in einer bestimmten Zeit und nach kurzer Vorbereitung einen Sachverhalt zu erfassen, den Inhalt einer Akte

*) Ändert LVO vom 5. Juni 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-39

in freier Rede vorzutragen, sich zu den anstehenden rechtlichen Fragen und der technischen Umsetzung überzeugend zu äußern, einen praktisch brauchbaren Lösungsvorschlag zu unterbreiten und unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu begründen; der Aktenvortrag soll 20 Minuten nicht überschreiten;“

bbb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummer 4 und 5.

bb) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die im Studienplan festgelegten zu erbringenden Prüfungsleistungen können auch nach Beginn der Studienzeit nach Entscheidung des Dekanats durch andere zu erbringende Prüfungsleistungen ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Modulprüfung erforderlich ist und die Prüfungsleistung geeignet ist, das Erreichen der Kompetenzziele festzustellen. Entsprechende Änderungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Modulprüfung oder der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.“

g) Es wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Elektronische Prüfungsformen

(1) Nach Entscheidung des Dekanats können Modulprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungsformen) abgenommen werden, soweit die Prüfungsart dadurch nicht verändert wird.

(2) Die elektronischen Prüfungsformen nach Absatz 1 können in der Hochschule oder in von der Hochschule bestimmten geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

(3) Wird eine elektronische Prüfungsform angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Modulprüfung oder der Prüfungsleistung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

(4) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen,

gen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen und

3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(5) Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(6) Bei elektronischen Prüfungsformen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfungsleistung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.

(7) Soweit erforderlich kann vor Beginn einer Prüfung in elektronischer Form die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Prüfung in elektronischer Form können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Abnahme der Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(9) Soweit im selben Prüfungszeitraum eine alternative Präsenzprüfung von der Hochschule angeboten wird, besteht für die Studierenden eine Wahlfreiheit zwischen der Teilnahme an

der elektronischen Prüfung nach Absatz 2 und der alternativen Präsenzprüfung.

(10) Ist bei der Abnahme einer schriftlichen Prüfungsleistung die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung des Bearbeitungsergebnisses oder die Videoaufsicht im Zeitraum der Abnahme der Prüfungsleistung technisch nicht durchführbar, wird die Abnahme der Prüfungsleistung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Die Abnahme der Prüfungsleistung ist in diesen Fällen in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

(11) Ist bei der Abnahme einer mündlichen Prüfungsleistung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Abnahme der Prüfungsleistung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Abnahme der Prüfungsleistung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 10 entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.“

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

ccc) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 13 Absatz 2 und 3 sollen von einer Prüferin oder einem Prüfer, Im Falle von Wiederholungsprüfungen (§ 16) von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden.“

cc) In Absatz 4 wird das Wort „mehreren“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

i) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 51 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102).“

bb) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dies sind insbesondere Nachweise über Inhalte und Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen sowie über andere Berufsqualifikationen; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen. Die Entscheidung über die Anerkennung von an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und über die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten trifft der Prüfungsausschuss; er kann seine Entscheidung mit Auflagen versehen.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

j) § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bachelorarbeit ist als PDF-Dokument per E-Mail oder auf geeignetem Datenträger sowie in einer Ausfertigung als Ausdruck einzureichen. Sie muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass sie selbständig, ohne fremde Mitwirkung und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die weiteren formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Bachelorarbeit werden in einer vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachbereichs zu erlassenden Richtlinie und einer Modulbeschreibung festgelegt. Maßgeblich für die Einhaltung des Abgabetermins für die Bachelorarbeit ist deren Eingang als elektronisches Dokument bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist seitens der Geschäftsstelle des Fachbereichs aktenkundig zu machen.“

k) § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

Studierenden, die sich aufgrund besonderer Lebenslagen anderen Studierenden gegenüber im Nachteil befinden, sollen auf Antrag angemessene Erleichterungen angeboten werden;

die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Zu den Studierenden in besonderen Lebenslagen zählen insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung sowie Studierende im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen. Die Entscheidung über die im konkreten Einzelfall erforderlichen Maßnahmen trifft der Prüfungsausschuss.“

- l) § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Prüfungsregelungen bei Erkrankungen

(1) Sind Studierende durch Erkrankung verhindert, eine Prüfungsleistung vollständig oder fristgerecht abzulegen, haben sie dies der Geschäftsstelle des Fachbereichs oder der aufsichtführenden Person unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses absehen und stattdessen die Vorlage eines ärztlichen oder fachärztlichen Zeugnisses als Nachweis gelten lassen. Ist die Erkrankung offensichtlich, kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage eines Zeugnisses

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juli 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 19. Juli 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheits-verbraucherschutz/coronavirus/Erlasse-Verordnungen/Downloads/2022/220719_Corona_BekampfungVO_unterz.pdf?__blob=publicationFile erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

Vom 19. Juli 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-103

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938, 947), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT

absehen. Er kann die Entscheidung nach Satz 3 und 4 auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Im Falle der Erkrankung soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nachzuholen. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer länger andauernden Erkrankung kann das Studium abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 verlängert werden; die Verlängerung soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.“

- m) § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Studierende aufgrund anderer Umstände als einer Erkrankung verhindert, eine Prüfungsleistung vollständig oder fristgerecht abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Nachholung der Prüfungsleistung in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 1 zulassen, sofern die Studierenden nachweisen, dass sie die Umstände nicht zu vertreten haben. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und